



EUROPÄISCHE UNION

# ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

**Gebrauchsanleitung**





EUROPÄISCHE UNION

ZUGANG ZU DEN  
DOKUMENTEN  
DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS, DES RATES  
UND DER KOMMISSION

**Gebrauchsanleitung**



Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-1901-6

© Europäische Gemeinschaften, 2002  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

*Printed in Belgium*

## Vorbemerkung

---

Anliegen dieses Leitfadens sind Klarheit und Transparenz. Zur Transparenz gehört der Zugang zu den Dokumenten der Organe der Europäischen Union, deren Entscheidungen von zunehmender Bedeutung für den Alltag der Bürger sind.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft räumt den Bürgern ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ein. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 legt die allgemeinen Grundsätze und die Grenzen für die Ausübung dieses Rechts fest.

Dieser Leitfaden, der gemeinsam vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission herausgegeben wird, soll als praktische Gebrauchsanleitung dienen, um Ihnen den Zugang zu ihren Dokumenten zu erleichtern.

Anliegen dieses Leitfadens, der keine Rechtswirkung aufweist, ist es, die Regeln für den Zugang zu den Dokumenten in zusammengefasster Form darzulegen. Näheres zur genauen Tragweite der Grundsätze, Bedingungen und Grenzen des Zugangsrechts entnehmen Sie bitte den im Amtsblatt veröffentlichten Texten (siehe Anhänge).

## **Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

1. Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.
2. Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gemäß dem Verfahren des Artikels 251 festgelegt.
3. Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

# Inhalt

---

<b>Einführung</b>	<b>7</b>
<b>Zugang zu Dokumenten: Gebrauchsanleitung</b>	<b>9</b>
<b>Wo sind die „direkt zugänglichen Dokumente“ zu finden?</b>	<b>11</b>
<b>Im Amtsblatt</b>	<b>11</b>
<b>Im Internet</b>	<b>11</b>
<b>In den Archiven</b>	<b>12</b>
<b>Wie erhält man Zugang zu den übrigen Dokumenten?</b>	<b>13</b>
<b>Wer kann den Zugang zu einem Dokument beantragen?</b>	<b>13</b>
<b>Wie erfährt man, wo sich das Dokument befindet?</b>	<b>13</b>
<b>Wie wird der Antrag gestellt?</b>	<b>14</b>
<b>An wen ist der Antrag zu richten?</b>	<b>14</b>
<b>Was kostet der Zugang zu Dokumenten?</b>	<b>15</b>
<b>Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrags?</b>	<b>15</b>
<b>Beantwortung des Antrags</b>	<b>15</b>
Dem Antrag wird stattgegeben	15
Der Antrag wird abgelehnt	15
<b>Nützliche Adressen</b>	<b>18</b>
<b>Anlagen</b>	<b>27</b>



# Einführung

---

Der institutionelle Aufbau der Europäischen Union ist komplex, so dass es nicht immer leicht ist, die richtige Adresse zu finden. Eine Institution, die daran interessiert ist, ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit bekannt zu machen, sollte den Bürgern dabei behilflich sein, den richtigen Weg zu der gesuchten Information zu finden.

Bevor wir zur eigentlichen Sache kommen, sei eine elementare Anmerkung gestattet.

Die Kenntnis der Rolle der einzelnen Organe gibt einen ersten Hinweis darauf, an welcher Stelle sich das gesuchte Dokument befindet.

- Der **Kommission** kommt eine doppelte Rolle zu. Einerseits schlägt sie neue Rechtsvorschriften vor, die dann dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt werden. Andererseits wacht sie über die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten der Union: Sie fungiert als „Hüterin der Verträge“.
- Das **Europäische Parlament**, das alle fünf Jahre in allgemeinen Direktwahlen gewählt wird, ist das demokratische Sprachrohr der 374 Millionen Unionsbürger. Es ist Teil der Legislative. Es verabschiedet zusammen mit dem Rat einen Großteil der Rechtsvorschriften und wird zu anderen Legislativvorschlägen konsultiert. Es übt gemeinsam mit dem Rat die Haushaltsfunktion aus und verabschiedet in letzter Instanz den Gesamthaushaltsplan. Das Parlament bestätigt die Ernennung der Mitglieder der Kommission und verfügt über das Recht, ihr das Misstrauen auszusprechen. Zugleich übt es eine politische Kontrolle über den Rat und die Kommission aus.
- Der **Rat der Europäischen Union** setzt sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammen. Er ist Teil der Legislative: Er nimmt zusammen mit dem Parlament oder nach Konsultation des Parlaments Rechtsakte an. Darüber hinaus beschließt er allgemein verbindliche Rechtsakte in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres, wo er ebenso wie in anderen Bereichen als Exekutive fungiert.

Adressen und nützliche Hinweise finden Sie am Ende dieses Leitfadens.



# Zugang zu Dokumenten: Gebrauchsanleitung

---

Bestimmte Dokumente werden auf Papier oder in elektronischer Form veröffentlicht, oftmals auch in beiden Formen. Derartige Dokumente sind direkt für die Öffentlichkeit zugänglich.

Darüber hinaus können Sie Zugang zu allen nicht veröffentlichten Dokumenten beantragen, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder in elektronischer Form, auf Tonträger, als Video- oder audiovisuelles Material aufbewahrt werden.

Zugang zu Dokumenten und Zugang zu Informationen sind auseinander zu halten.

Wenn Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt haben, stellen Ihnen die Organe die vorliegenden Dokumente in der Form zur Verfügung, in der sie verfügbar sind.

Um Ihnen dabei behilflich zu sein, Informationen über die Organe der Europäischen Union zu erhalten, stellen Ihnen diese eine Reihe von Publikationen (Broschüren, Berichte, Studien, Faltblätter und sonstige Schriften), Internetseiten sowie ein ausgebautes Netz von Informations- und Kontaktstellen zur Verfügung.



## Wo sind die „direkt zugänglichen Dokumente“ zu finden?

.....



### Im Amtsblatt

Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist auf Papier und in elektronischer Form in den elf Amtssprachen der EU verfügbar: Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch.

Es ist in den Verkaufsbüros des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erhältlich.

### Im Internet

Zahlreiche Dokumente sind in elektronischer Form direkt auf den Websites der Organe zugänglich. Der Zugang ist kostenlos, und sie können in den elf EU-Amtssprachen abgerufen werden. Diese Websites lassen sich direkt oder über das gemeinsame Portal Europa aufrufen.

#### ***Beispiele für direkt im Internet zugängliche Dokumente***

- Tagesordnungen und Protokolle der Kommissionssitzungen
- Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu von der Kommission vorgelegten Legislativvorschlägen

- Vorläufige Tagesordnungen der Ratstagungen sowie der Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen sowie Anmerkungen und Entwürfe zu Rechtsakten, wenn der Rat gesetzgeberisch tätig wird

Über diese Websites haben Sie auch Zugang zu mehreren Datenbanken wie beispielsweise:

- **EUR-Lex:** Zugang zum Amtsblatt und zu den geltenden Rechtsvorschriften.
- **CELEX:** Datenbank für Dokumentenrecherchen zum Gemeinschaftsrecht, d. h. Rechtsvorschriften und Rechtsprechung (kostenpflichtiger Zugang).
- **Pre-Lex:** Datenbank für interinstitutionelle Verfahren. Hier lassen sich die großen Etappen des Beschlussfassungsprozesses zwischen der Kommission und den anderen Organen verfolgen und die Dokumente im Volltext abrufen.
- **Legislative Observatory (OEIL):** Datenbank des Europäischen Parlaments, in der eine Zusammenfassung der Beschlussfassungsprozesse der Europäischen Union zur Verfügung steht. Diese Anwendung ermöglicht insbesondere die Verfolgung der interinstitutionellen gesetzgeberischen Tätigkeit sowie der Tätigkeit der Parlamentsausschüsse und der Plenartagung. Man erhält Zugang zu allen Etappen des Verfahrens sowie zum Volltext sämtlicher vom Europäischen Parlament erstellten Dokumente.
- **TED (Tenders Electronic Daily):** Internetversion des Supplements zum Amtsblatt, in der die Ausschreibungen der EU-Organe bekannt gemacht werden.

## In den Archiven

Bis auf ganz wenige Ausnahmen sind Dokumente, die älter als 30 Jahre sind, für die Öffentlichkeit direkt zugänglich. Diese Dokumente liegen in den historischen Archiven der Institutionen, die jeweils über einen öffentlich zugänglichen Lesesaal verfügen. Die Referenzangaben zu den in den historischen Archiven der Kommission verwahrten Dokumenten sind in der Datenbank ARCHIS (Archives historiques) über Internet abrufbar.

Träger der historischen Archive der Institutionen, die öffentlich zugänglich gemacht und jeweils nach Ablauf von 30 Jahren dorthin verlagert werden, ist das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

## Wie erhält man Zugang zu den übrigen Dokumenten?

.....



Ist ein Dokument einer Institution nicht öffentlich zugänglich, kann der Zugang beantragt werden. Dies betrifft sowohl Dokumente der Institution selbst als auch solche, die ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zugeleitet wurden.

### Wer kann den Zugang zu einem Dokument beantragen?

Sie können unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihrem Wohnsitz und Ihrem Status als Privatperson oder juristische Person (Vereinigung, Unternehmen usw.) den Zugang zu einem Dokument des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission beantragen, ohne Ihren Antrag begründen zu müssen.

### Wie erfährt man, wo sich das Dokument befindet?

Um Ihnen bei der Suche behilflich zu sein, haben die Organe der Europäischen Union Dokumentenregister angelegt, die eine Reihe von Angaben enthalten wie Titel und Datum des Dokuments, Name des Autors und Referenznummern. Diese Register sind über das Internet abrufbar.

Einige der in den Registern genannten Dokumente sind bereits unmittelbar zugänglich. Nach einem einfachen Klick auf die Nummer des Dokuments oder das Symbol neben dem Titel erscheint der vollständige Text auf dem Bildschirm.

Ist ein Dokument im Register nicht auffindbar, so bedeutet dies nicht, dass das Dokument nicht vorhanden ist. Diese Register dienen als Hilfsmittel und werden nach und nach vervollständigt.

## Wie wird der Antrag gestellt?

Jeder Antrag auf Zugang zu einem Dokument muss schriftlich in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch. Der Antrag kann auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail übersandt werden. Wenn Sie ein Dokument in einem Register gefunden haben, brauchen Sie in Ihrem Antrag nur die Referenznummer anzugeben. Wenn Sie den Zugang zu einem Dokument beantragen, das nicht im Register steht, so müssen Sie Ihren Antrag möglichst präzise formulieren und möglichst viele Angaben liefern, damit das gewünschte Dokument ausfindig gemacht werden kann.

Die Institutionen bieten auf ihren Websites auch Hilfsmittel wie beispielsweise elektronische Formulare, um Ihnen bei der Antragstellung behilflich zu sein.

## An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist an die Institution zu richten, bei der sich das gesuchte Dokument befindet:

- beim Europäischen Parlament an die Dienststelle „Elektronisches Register der Dokumente“;
- beim Rat an das Generalsekretariat, Referat „Transparenz, Information, Öffentlichkeitsarbeit“;
- bei der Kommission entweder an das Generalsekretariat, Referat SG/B/2 „Transparenz, Zugang zu Dokumenten und Beziehungen zur Zivilgesellschaft“, oder direkt an die jeweils zuständige Dienststelle.

## Was kostet der Zugang zu Dokumenten?

Im Prinzip ist der Zugang zu Dokumenten kostenlos. Sie können das Dokument vor Ort einsehen oder sich eine Kopie auf elektronischem Wege oder eine Papierkopie zuschicken lassen. Bei Dokumenten mit mehr als 20 Seiten kann Ihnen die Institution die Vervielfältigungs- und Versandkosten in Rechnung stellen.

## Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrags?

Nach Eingang des Antrags bei dem betreffenden Organ wird er registriert, und Ihnen wird eine Empfangsbescheinigung zugesandt. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags muss eine Antwort durch das Organ erfolgen. Anmerkung: Diese Antwortfrist kann in Ausnahmefällen um weitere 15 Arbeitstage verlängert werden, vor allem wenn es sich um ein sehr umfangreiches Dokument oder um eine sehr große Zahl von Dokumenten handelt.

## Beantwortung des Antrags

### *Dem Antrag wird stattgegeben*

Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt je nach Wunsch des Antragstellers durch Bereitstellung einer Kopie in Papierform oder in elektronischer Form. Das jeweilige Organ kann den Antragsteller zur Einsichtnahme vor Ort auffordern.

### *Der Antrag wird abgelehnt*

#### **Gründe**

Der Zugang zu einem Dokument wird verweigert, wenn seiner Verbreitung folgende schutzwürdige Interessen entgegenstehen:

- Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung, die Beziehungen zu Drittländern, die Finanz- oder Wirtschaftspolitik;
- Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen;
- Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person;

- Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung;
- Schutz der Ziele von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten;
- Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs.

Mit Ausnahme der beiden erstgenannten Ablehnungsgründe (Schutz des öffentlichen Interesses und Schutz der Privatsphäre) kann der Zugang zu dem Dokument trotzdem genehmigt werden, wenn sich erweist, dass das öffentliche Interesse an der Verbreitung gegenüber den möglicherweise aus der Verbreitung erwachsenden Schäden überwiegt.

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.

Bei Dokumenten, die älter als 30 Jahre sind, können gegebenenfalls nur folgende Ausnahmen vom Zugangsrecht geltend gemacht werden:

- Schutz der Privatsphäre;
- Schutz geschäftlicher Interessen;
- Einstufung der Dokumente als „CONFIDENTIEL“ („vertraulich“), „SECRET“ („geheim“) oder „TRÈS SECRET/TOP SECRET“ („streng geheim“) zum Schutz des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, Verteidigung, internationale Beziehungen, Wirtschafts- und Finanzpolitik).

Die Ablehnung ist in jedem Falle zu begründen.

## **Rechtsmittel**

Wird Ihnen der Zugang zu dem beantragten Dokument verweigert oder erhalten Sie innerhalb der vorgesehenen Frist (15 Arbeitstage ab Registrierung des Antrags) keine Antwort, so verfügen Sie Ihrerseits über eine Frist von 15 Arbeitstagen ab Eingang der Ablehnung oder im Falle der Nichtantwort ab Verstreichen der vorgesehenen Frist, um das jeweilige Organ zu einer Revision seiner Entscheidung aufzufordern. Hierfür ist es ausreichend, dem Organ eine schriftliche Aufforderung zu übersenden. Dieses verfügt dann über eine Frist von 15 Arbeitstagen, um seine Entscheidung zu bestätigen oder zu widerrufen.

Im Falle der Bestätigung der Ablehnung haben Sie zwei Einspruchsmöglichkeiten:

- ***Sie können Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen:***  
Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, Untersuchungen über Missstände in

der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union zu führen und sich vor allem um eine gütliche Einigung zu bemühen. Jeder Unionsbürger, jede in der EU ansässige Person kann sich auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail an den Bürgerbeauftragten wenden. Beschwerdeformulare sind beim Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich oder über das Internet abrufbar.

- ***Sie können den Rechtsweg beschreiten und sich an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften wenden.*** Hierbei müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

\*

\* \*

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen bei Ihrer Suche nach Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hilfreich sein wird.



# Nützliche Adressen

---

## Zugang zu Dokumenten

### 1. Wo beantragt man den Zugang zu Dokumenten?

#### **Europäisches Parlament**

*Dienststelle „Elektronisches Register der Dokumente“*

Rue Wiertz

B-1047 Brüssel

Fax (32-2) 284 90 17

Plateau du Kirchberg

BP 1601

L-2929 Luxembourg

Fax (352) 43 00-22978

E-Mail: [register@europarl.eu.int](mailto:register@europarl.eu.int)

Website:

<http://www4.europarl.eu.int/registre/recherche/Menu.cfm?langue=DE>

#### **Rat der Europäischen Union**

*Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union*

Referat „Transparenz, Information, Öffentlichkeitsarbeit“

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

Fax (32-2) 285 63 61

E-Mail: [access@consilium.eu.int](mailto:access@consilium.eu.int)

Website: <http://ue.eu.int/de/summ.htm> Rubrik „Transparenz“

## **Europäische Kommission**

*Generalsekretariat der Europäischen Kommission*

Referat SG/B/2 „Transparenz, Zugang zu Dokumenten und Beziehungen zur Zivilgesellschaft“

B-1049 Brüssel

Fax (32-2) 296 72 42

E-Mail: [sg-acc-doc@cec.eu.int](mailto:sg-acc-doc@cec.eu.int)

Website:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgc/acc\\_doc/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/acc_doc/index_de.htm)

*Alle anderen Generaldirektionen:*

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Tel. (32-2) 299 11 11

Fax (32-2) 295 01 38

## **2. Wo kann man im Falle der Ablehnung des Zugangs zu Dokumenten Widerspruch einlegen?**

### **Europäischer Bürgerbeauftragter**

Avenue du Président Robert Schuman, 1

BP 403

F-67001 Straßburg Cedex

Tel. (33) 388 17 23 13

Fax (33) 388 17 90 62

E-Mail: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int)

Website: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>

### **Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Rue du Fort Niedergrünwald

L-2925 Luxembourg

Tel. (352) 43 03-1

Fax (352) 43 03-2600

Website: <http://curia.eu.int>

## Dokumentenregister

### **Elektronisches Register der Dokumente des Europäischen Parlaments**

Website:

<http://www4.europarl.eu.int/registre/recherche/Menu.cfm?langue=DE>

### **Register der Dokumente des Rates der Europäischen Union**

Website: <http://register.consilium.eu.int>

### **Register der Dokumente der Europäischen Kommission**

Website:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgc/acc\\_doc/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/acc_doc/index_de.htm)

## Allgemeine Informationen

### *Europäisches Parlament*

#### **Übersicht über die Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten**

Website: <http://www.europarl.eu.int/addresses/offices/default.htm>

### *Rat der Europäischen Union*

#### **Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union**

Referat „Öffentlichkeitsarbeit“

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

Call-Center/Tel. (32-2) 285 56 60

Fax (32-2) 285 53 33

E-Mail: [public.info@consilium.eu.int](mailto:public.info@consilium.eu.int)

## *Europäische Kommission*

### **Europe Direct (Call-Center)**

Call-Center/Tel. 00 800 67 89 10 11

Website: <http://europa.eu.int/europedirect/index.html>

### **Übersicht über die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten**

Website: [http://europa.eu.int/comm/represent\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/represent_de.htm)

### **Übersicht über die Delegationen der Kommission in Drittländern**

Website: [http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/repdel/](http://europa.eu.int/comm/external_relations/repdel/)

## *Verschiedenes*

### **Dialog mit Unternehmen**

Website: <http://europa.eu.int/business/de/index.html>

## **Archive, Bibliotheken und Dokumentationszentren**

### *Europäisches Parlament*

#### **Archive**

Lesesaal (auf Anmeldung):

Gebäude Alcide de Gasperi

Raum 01C011

Plateau du Kirchberg

BP 1601

L-2929 Luxembourg

Tel. (352) 43 00-23273

Fax (352) 43 94 93

E-Mail: [ARCHInfo@europarl.eu.int](mailto:ARCHInfo@europarl.eu.int)

## *Rat der Europäischen Union*

### **Archive**

Lesesaal (auf Anmeldung):

Gebäude Justus Lipsius, Ebene 05

Eingang „Belliard“

Chaussée d'Etterbeek 80

B-1048 Brüssel

Tel. (32-2) 285 72 92

Fax (32-2) 285 81 24

E-Mail: [archives.centrales@consilium.eu.int](mailto:archives.centrales@consilium.eu.int)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.30 Uhr

### **Zentralbibliothek** (auf Anmeldung)

Square Frère-Orban 2

B-1040 Brüssel

Tel. (32-2) 285 65 41

Fax (32-2) 285 8174

E-Mail: [bibliotheque.centrale@consilium.eu.int](mailto:bibliotheque.centrale@consilium.eu.int)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr

### **Dokumentationszentrum**

Gebäude Justus Lipsius

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

Tel. (32-2) 285 61 07

Fax (32-2) 285 53 32

E-Mail: [bookshop.online@consilium.eu.int](mailto:bookshop.online@consilium.eu.int)

## *Europäische Kommission*

### **Archive**

Lesesaal:

Gebäude Square de Meeûs 8, Raum 0/4

B-1050 Brüssel

Tel. (32-2) 295 05 57

Fax (32-2) 296 10 95

E-Mail: [archis@cec.eu.int](mailto:archis@cec.eu.int)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag 9.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

### **Zentralbibliothek**

Rue Van Maerlant 18

B-1049 Brüssel

Website: [http://europa.eu.int/comm/libraries/bibliotheques\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/libraries/bibliotheques_de.htm)

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 10.00 bis 17.00 Uhr.

### *Weitere nützliche Adressen*

#### **Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUR-OP)**

##### **Abteilung Vertrieb, Verkaufsförderung und Kundenbetreuung**

2, rue Mercier

L-2985 Luxembourg

Tel. (352) 29 29-1

Fax (352) 49 57 19

E-Mail: [info-info-opoce@cec.eu.int](mailto:info-info-opoce@cec.eu.int)

Liste der Verkaufsbüros:

[http://publications.eu.int/general/de/salesagents\\_de.htm](http://publications.eu.int/general/de/salesagents_de.htm)

Website: <http://www.eur-op.eu.int>

#### **Nationale Informationszentren über Europa, Info-Points Europa, Foren im ländlichen Raum, europäische Dokumentationszentren und sonstige Kontaktstellen und spezifische Informationsnetze**

Europäische Kommission

Generaldirektion Presse und Kommunikation

Referat Presse/A/2

B-1049 Brüssel

Liste der Informationsstellen: [http://europa.eu.int/comm/relays/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/relays/index_de.htm)

## **Hochschulinstitut Florenz**

Via dei Roccettini, 9  
I-50016 San Domenico di Fiesole (Florenz)  
Tel. (39) 055 46 85-1  
Fax (39) 055 59 98 87  
Website: <http://www.iue.it>

## **Datenbanken**

### **ARCHISplus, Datenbank der historischen Archive der Kommission**

Website:  
[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/archisplus/htdocs/de/html/home.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/archisplus/htdocs/de/html/home.htm)

### **CELEX**

Website: <http://europa.eu.int/celex/>

### **EUR-Lex**

Website: <http://europa.eu.int/eur-lex/>

### **Europa**

Website: <http://europa.eu.int>

### **Europa im Überblick, grundlegende Informationen über die Europäische Union, praktische Informationen für die Bürger**

Website: <http://europa.eu.int/abc-de.htm>

### **Legislative Observatory (OEIL)**

Website: <http://www.db.europarl.eu.int/dors/oeil/en/default.htm>

### **Pre-Lex**

Website: <http://europa.eu.int/prelex/apcnet.cfm?CL=de>

## **Elektronisches Register der Dokumente des Europäischen Parlaments**

Website:

<http://www4.europarl.eu.int/registre/recherche/Menu.cfm?langue=de>

## **Register der Dokumente des Rates der Europäischen Union**

Website: <http://register.consilium.eu.int>

## **Register der Dokumente der Europäischen Kommission**

Website:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgc/acc\\_doc/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/acc_doc/index_de.htm)

## **TED**

Website: <http://ted.eur-op.eu.int>

# Anlagen





# Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

*Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 255 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden, ist das Prinzip der Transparenz verankert.
- (2) Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Transparenz trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei, die in Artikel 6 des EU-Vertrags und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Birmingham, Edinburgh und Kopenhagen wurde die Notwendigkeit betont, die Arbeit der

Organe der Union transparenter zu machen. Diese Verordnung konsolidiert die Initiativen, die die Organe bereits ergriffen haben, um die Transparenz des Entscheidungsprozesses zu verbessern.

- (4) Diese Verordnung soll dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten größtmögliche Wirksamkeit verschaffen und gemäß Artikel 255 Absatz 2 des EG-Vertrags die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen dafür festlegen.
- (5) Da der Zugang zu Dokumenten im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nicht geregelt ist, sollten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß der Erklärung Nr. 41 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam bei Dokumenten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich aus diesen beiden Verträgen ergeben, von dieser Verordnung leiten lassen.
- (6) Ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten sollte in den Fällen gewährt werden, in denen die Organe, auch im Rahmen übertragener Befugnisse, als Gesetzgeber tätig sind, wobei gleichzeitig die Wirksamkeit ihrer Entscheidungsprozesse zu wahren ist. Derartige Dokumente sollten in größtmöglichem Umfang direkt zugänglich gemacht werden.
- (7) Gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 des EU-Vertrags gilt das Zugangsrecht auch für Dokumente aus den Bereichen der Gemeinsamen Außen-

<sup>(1)</sup> ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 70.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2001 (ABl. C 27 E vom 31.1.2002, S. 39) und Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001.

und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Jedes Organ sollte seine Sicherheitsbestimmungen beachten.

- (8) Um die vollständige Anwendung dieser Verordnung auf alle Tätigkeiten der Union zu gewährleisten, sollten alle von den Organen geschaffenen Einrichtungen die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze anwenden.
- (9) Bestimmte Dokumente sollten aufgrund ihres hochsensiblen Inhalts einer besonderen Behandlung unterliegen. Regelungen zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments über den Inhalt derartiger Dokumente sollten durch interinstitutionelle Vereinbarung getroffen werden.
- (10) Um die Arbeit der Organe transparenter zu gestalten, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission Zugang nicht nur zu Dokumenten gewähren, die von den Organen erstellt wurden, sondern auch zu Dokumenten, die bei ihnen eingegangen sind. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat gemäß der Erklärung Nr. 35 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam die Kommission oder den Rat ersuchen kann, ein aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.
- (11) Grundsätzlich sollten alle Dokumente der Organe für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Schutz bestimmter öffentlicher und privater Interessen sollte jedoch durch Ausnahmen gewährleistet werden. Es sollte den Organen gestattet werden, ihre internen Konsultationen und Beratungen zu schützen, wo dies zur Wahrung ihrer Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Ausnahmen sollten die Organe in allen Tätigkeitsbereichen der Union die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verankerten Grundsätze über den

Schutz personenbezogener Daten berücksichtigen.

- (12) Alle Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten der Organe sollten mit dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (13) Um die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Zugang zu gewährleisten, sollte ein Verwaltungsverfahren in zwei Phasen zur Anwendung kommen, mit der zusätzlichen Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.
- (14) Jedes Organ sollte die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit über die neuen geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und sein Personal entsprechend auszubilden und so die Bürger bei der Ausübung der ihnen durch diese Verordnung gewährten Rechte zu unterstützen. Um den Bürgern die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern, sollte jedes Organ ein Dokumentenregister zugänglich machen.
- (15) Diese Verordnung zielt weder auf eine Änderung des Rechts der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten ab, noch bewirkt sie eine solche Änderung; es versteht sich jedoch von selbst, dass die Mitgliedstaaten aufgrund des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit, das für die Beziehungen zwischen den Organen und den Mitgliedstaaten gilt, dafür sorgen sollten, dass sie die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigen, und dass sie die Sicherheitsbestimmungen der Organe beachten sollten.
- (16) Bestehende Rechte der Mitgliedstaaten sowie der Justiz- oder Ermittlungsbehörden auf Zugang zu Dokumenten werden von dieser Verordnung nicht berührt.
- (17) Gemäß Artikel 255 Absatz 3 des EG-Vertrags legt jedes Organ in seiner

Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest. Der Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Ratsdokumenten<sup>(3)</sup>, der Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten<sup>(4)</sup>, der Beschluss 97/32/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments<sup>(5)</sup> sowie die Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung von Schengen-Dokumenten sollten daher nötigenfalls geändert oder aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG  
ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Zweck**

Zweck dieser Verordnung ist es:

- a) die Grundsätze und Bedingungen sowie die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des in Artikel 255 des EG-Vertrags niedergelegten Rechts auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (nachstehend „Organe“ genannt) so festzulegen, dass ein größtmöglicher Zugang zu Dokumenten gewährleistet ist,
- b) Regeln zur Sicherstellung einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen, und

- c) eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten zu fördern.

#### *Artikel 2*

#### **Zugangsberechtigte und Anwendungsbereich**

- 1. Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe.
- 2. Die Organe können vorbehaltlich der gleichen Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen allen natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Zugang zu Dokumenten gewähren.
- 3. Diese Verordnung gilt für alle Dokumente eines Organs, das heißt Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden.
- 4. Unbeschadet der Artikel 4 und 9 werden Dokumente der Öffentlichkeit entweder auf schriftlichen Antrag oder direkt in elektronischer Form oder über ein Register zugänglich gemacht. Insbesondere werden Dokumente, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erstellt wurden oder eingegangen sind, gemäß Artikel 12 direkt zugänglich gemacht.
- 5. Sensible Dokumente im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 unterliegen der besonderen Behandlung gemäß jenem Artikel.
- 6. Diese Verordnung berührt nicht das etwaige Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Organe, das sich aus internationalen Übereinkünften oder aus Rechtsakten der Organe zu deren Durchführung ergibt.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 43. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/527/EG (AbI. L 212 vom 23.8.2000, S. 9).

<sup>(4)</sup> ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/567/EG, EGKS, Euratom (AbI. L 247 vom 28.9.1996, S. 45).

<sup>(5)</sup> ABl. L 263 vom 25.9.1997, S. 27.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „Dokument“: Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen;
- b) „Dritte“: alle natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen außerhalb des betreffenden Organs, einschließlich der Mitgliedstaaten, der anderen Gemeinschafts- oder Nicht-Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen und der Drittländer.

### Artikel 4

#### Ausnahmeregelung

1. Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:
  - a) der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf:
    - die öffentliche Sicherheit,
    - die Verteidigung und militärische Belange,
    - die internationalen Beziehungen,
    - die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats;
  - b) der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.
2. Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,
  - der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung,
  - der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,
- es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

3. Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

4. Bezüglich Dokumente Dritter konsultiert das Organ diese, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen der Absätze 1 oder 2 anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf.
5. Ein Mitgliedstaat kann das Organ ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten.
6. Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.

7. Die Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist. Die Ausnahmen gelten höchstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Im Falle von Dokumenten, die unter die Ausnahmeregelungen bezüglich der Privatsphäre oder der geschäftlichen Interessen fallen, und im Falle von sensiblen Dokumenten können die Ausnahmen erforderlichenfalls nach Ablauf dieses Zeitraums weiter Anwendung finden.

#### *Artikel 5*

### **Dokumente in den Mitgliedstaaten**

Geht einem Mitgliedstaat ein Antrag auf ein in seinem Besitz befindliches Dokument zu, das von einem Organ stammt, so konsultiert der Mitgliedstaat – es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf – das betreffende Organ, um eine Entscheidung zu treffen, die die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

Der Mitgliedstaat kann den Antrag stattdessen an das Organ weiterleiten.

#### *Artikel 6*

### **Anträge**

1. Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind in schriftlicher, einschließlich elektronischer, Form in einer der in Artikel 314 des EG-Vertrags aufgeführten Sprachen zu stellen und müssen so präzise formuliert sein, dass das Organ das betreffende Dokument ermitteln kann. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.
2. Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert das Organ den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.
3. Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, so kann sich das Organ mit

dem Antragsteller informell beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.

4. Die Organe informieren die Bürger darüber, wie und wo Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt werden können, und leisten ihnen dabei Hilfe.

#### *Artikel 7*

### **Behandlung von Erstanträgen**

1. Ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument wird unverzüglich bearbeitet. Dem Antragsteller wird eine Empfangsbescheinigung zugesandt. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung des Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, gemäß Absatz 2 dieses Artikels einen Zweit Antrag zu stellen.
2. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens des Organs einen Zweit Antrag an das Organ richten und es um eine Überprüfung seines Standpunkts ersuchen.
3. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

4. Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweit Antrag einzureichen.

#### *Artikel 8*

### **Behandlung von Zweit anträgen**

1. Ein Zweit Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach

- Registrierung eines solchen Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. Verweigert das Organ den Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet es den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, das heißt, Erhebung einer Klage gegen das Organ und/oder Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags.
2. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um fünfzehn Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.
  3. Antwortet das Organ nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, gilt dies als abschlägiger Bescheid und berechtigt den Antragsteller, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben und/oder Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einzulegen.
2. Anträge auf Zugang zu sensiblen Dokumenten im Rahmen der Verfahren der Artikel 7 und 8 werden ausschließlich von Personen bearbeitet, die berechtigt sind, Einblick in diese Dokumente zu nehmen. Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 entscheiden diese Personen außerdem darüber, welche Hinweise auf sensible Dokumente in das öffentliche Register aufgenommen werden können.
  3. Sensible Dokumente werden nur mit Zustimmung des Urhebers im Register aufgeführt oder freigegeben.
  4. Die Entscheidung eines Organs über die Verweigerung des Zugangs zu einem sensiblen Dokument ist so zu begründen, dass die durch Artikel 4 geschützten Interessen nicht beeinträchtigt werden.
  5. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu sensiblen Dokumenten die in diesem Artikel und in Artikel 4 vorgesehenen Grundsätze beachtet werden.
  6. Die Bestimmungen der Organe über sensible Dokumente werden öffentlich gemacht.
  7. Die Kommission und der Rat unterrichten das Europäische Parlament hinsichtlich sensibler Dokumente gemäß den zwischen den Organen vereinbarten Regelungen.

#### *Artikel 9*

### **Behandlung sensibler Dokumente**

1. Sensible Dokumente sind Dokumente, die von den Organen, den von diesen geschaffenen Einrichtungen, von den Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Organisationen stammen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden Organe zum Schutz grundlegender Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereichen, insbesondere öffentliche Sicherheit, Verteidigung und militärische Belange, als „très secret/top secret“, „secret“ oder „confidentiel“ eingestuft sind.

#### *Artikel 10*

### **Zugang im Anschluss an einen Antrag**

1. Der Zugang zu den Dokumenten erfolgt je nach Wunsch des Antragstellers entweder durch Einsichtnahme vor Ort oder durch Bereitstellung einer Kopie, gegebenenfalls in elektronischer Form. Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten. Die Einsichtnahme vor Ort,

Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos.

2. Ist ein Dokument bereits von dem betreffenden Organ freigegeben worden und für den Antragsteller problemlos zugänglich, kann das Organ seiner Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Dokumenten nachkommen, indem es den Antragsteller darüber informiert, wie er das angeforderte Dokument erhalten kann.
3. Die Dokumente werden in einer vorliegenden Fassung und Form (einschließlich einer elektronischen oder anderen Form, beispielsweise Braille-Schrift, Großdruck oder Bandaufnahme) zur Verfügung gestellt, wobei die Wünsche des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden.

#### *Artikel 11*

##### **Register**

1. Im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Rechte aus dieser Verordnung durch die Bürger macht jedes Organ ein Dokumentenregister öffentlich zugänglich. Der Zugang zum Register sollte in elektronischer Form gewährt werden. Hinweise auf Dokumente werden unverzüglich in das Register aufgenommen.
2. Das Register enthält für jedes Dokument eine Bezugsnummer (gegebenenfalls einschließlich der interinstitutionellen Bezugsnummer), den Gegenstand und/oder eine kurze Beschreibung des Inhalts des Dokuments sowie das Datum des Eingangs oder der Erstellung und der Aufnahme in das Register. Die Hinweise sind so abzufassen, dass der Schutz der in Artikel 4 aufgeführten Interessen nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Organe ergreifen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Registers, das spätestens zum 3. Juni 2002 funktionsfähig ist.

#### *Artikel 12*

##### **Direkter Zugang in elektronischer Form oder über ein Register**

1. Die Organe machen, soweit möglich, die Dokumente direkt in elektronischer Form oder über ein Register gemäß den Bestimmungen des betreffenden Organs öffentlich zugänglich.
2. Insbesondere legislative Dokumente, d. h. Dokumente, die im Laufe der Verfahren zur Annahme von Rechtsakten, die in den oder für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind, erstellt wurden oder eingegangen sind, sollten vorbehaltlich der Artikel 4 und 9 direkt zugänglich gemacht werden.
3. Andere Dokumente, insbesondere Dokumente in Verbindung mit der Entwicklung von Politiken oder Strategien, sollten soweit möglich direkt zugänglich gemacht werden.
4. Wird der direkte Zugang nicht über das Register gewährt, wird im Register möglichst genau angegeben, wo das Dokument aufzufinden ist.

#### *Artikel 13*

##### **Veröffentlichung von Dokumenten im Amtsblatt**

1. Neben den Rechtsakten, auf die in Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags und Artikel 163 Absatz 1 des Euratom-Vertrags Bezug genommen wird, werden vorbehaltlich der Artikel 4 und 9 der vorliegenden Verordnung folgende Dokumente im Amtsblatt veröffentlicht:
  - a) Vorschläge der Kommission;
  - b) Gemeinsame Standpunkte des Rates gemäß den in den Artikeln 251 und 252 des EG-Vertrags genannten Verfahren und ihre Begründung sowie die Standpunkte des Europäischen Parlaments in diesen Verfahren;
  - c) Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags;

- d) vom Rat aufgrund des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags erstellte Übereinkommen;
  - e) zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 293 des EG-Vertrags unterzeichnete Übereinkommen;
  - f) von der Gemeinschaft oder gemäß Artikel 24 des EU-Vertrags geschlossene internationale Übereinkünfte.
2. Folgende Dokumente werden, soweit möglich, im Amtsblatt veröffentlicht:
- a) dem Rat von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags oder Artikel 34 Absatz 2 des EU-Vertrags unterbreitete Initiativen;
  - b) Gemeinsame Standpunkte im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 des EU-Vertrags;
  - c) Richtlinien, die nicht unter Artikel 254 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags fallen, Entscheidungen, die nicht unter Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags fallen, sowie Empfehlungen und Stellungnahmen.
3. Jedes Organ kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, welche weiteren Dokumente im Amtsblatt veröffentlicht werden.

#### *Artikel 14*

#### **Information**

1. Jedes Organ ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die sie gemäß dieser Verordnung hat.
2. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den Organen bei der Bereitstellung von Informationen für die Bürger zusammen.

#### *Artikel 15*

#### **Verwaltungspraxis in den Organen**

1. Die Organe entwickeln eine gute Verwaltungspraxis, um die Ausübung des durch diese Verordnung gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Dokumenten zu erleichtern.

2. Die Organe errichten einen interinstitutionellen Ausschuss, der bewährte Praktiken prüft, mögliche Konflikte behandelt und künftige Entwicklungen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten erörtert.

#### *Artikel 16*

#### **Vervielfältigung von Dokumenten**

Diese Verordnung gilt unbeschadet geltender Urheberrechtsvorschriften, die das Recht Dritter auf Vervielfältigung oder Nutzung der freigegebenen Dokumente einschränken.

#### *Artikel 17*

#### **Berichte**

1. Jedes Organ legt jährlich einen Bericht über das Vorjahr vor, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.
2. Spätestens zum 31. Januar 2004 veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung und legt Empfehlungen vor, gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Überprüfung dieser Verordnung und für ein Aktionsprogramm für die von den Organen zu ergreifenden Maßnahmen.

#### *Artikel 18*

#### **Durchführungsmaßnahmen**

1. Jedes Organ passt seine Geschäftsordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung an. Diese Anpassungen werden am 3. Dezember 2001 wirksam.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft die Kommission die Vereinbarkeit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomge-

meinschaft<sup>(9)</sup> mit dieser Verordnung, um zu gewährleisten, dass die Dokumente so umfassend wie möglich aufbewahrt und archiviert werden.

3. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft die Kommission die Vereinbarkeit der geltenden Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten mit dieser Verordnung.

#### *Artikel 19*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2001.

*Für das Europäische Parlament*

Die Präsidentin

N. Fontaine

*Im Namen des Rates*

Der Präsident

B. Lejon

---

<sup>(9)</sup> ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

**Gemeinsame Erklärung zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43)**

*Amtsblatt L 173 vom 27.6.2001, S. 5*

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass die Agenturen und ähnliche vom Gesetzgeber geschaffenen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen. Im Hinblick darauf begrüßen das Europäische Parlament und der Rat die Absicht der Kommission, möglichst bald Änderungen der Rechtsakte zur Errichtung der bestehenden Agenturen und Einrichtungen vorzuschlagen und entsprechende Bestimmungen in künftige Vorschläge betreffend die Schaffung solcher Agenturen und Einrichtungen aufzunehmen. Sie verpflichten sich, die notwendigen Rechtsakte rasch zu verabschieden.
2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fordern die Organe und Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmungen von Nummer 1 fallen, auf, interne Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu beschließen, die den Grundsätzen und Einschränkungen in dieser Verordnung Rechnung tragen.

## Weitere Texte, die das Recht auf Zugang zu den Dokumenten regeln

### *Europäisches Parlament*

- Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 13. November 2001 (*Amtsblatt C 140 vom 13.6.2002, S. 20*) und 14. Mai 2002 zur Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
- Beschluss des Präsidiums über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments  
*Amtsblatt C 374 vom 29.12.2001, S. 1*

### *Rat der Europäischen Union*

Beschluss des Rates vom 29. November 2001 zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates (2001/840/EG)

*Amtsblatt L 313 vom 30.11.2001, S. 4*

### *Europäische Kommission*

Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung [bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3714]

*Amtsblatt L 345 vom 29.12.2001, S. 94*

Europäische Union

**Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments,  
des Rates und der Kommission**

**Gebrauchsanleitung**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2002 — 39 S. — 14,8 x 21 cm

ISBN 92-894-1901-6

Venta • Salg • Verkauf • Πωλήσεις • Sales • Vente • Vendita • Verkoop • Venda • Myynti • Försäljning  
<http://eur-op.eu.int/general/en/s-ad.htm>

**BELGIQUE/BELGIË**

**Jean De Lannoy**  
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202  
 B-1190 Bruxelles/Brussel  
 Tél. (32-2) 538 43 08  
 Fax (32-2) 538 08 41  
 E-mail: jean.deLannoy@infobard.be  
 URL: <http://www.jean-de-lannoy.be>

**La librairie européenne/  
 De Europese Boekhandel**  
 Rue de la Loi 244/Weststraat 244  
 B-1040 Bruxelles/Brussel  
 Tél. (32-2) 295 26 39  
 Fax (32-2) 735 08 60  
 E-mail: mail@ibeuroop.be  
 URL: <http://www.ibeuroop.be>

**Moniteur belge/Belgisch Staatsblad**  
 Rue de Louvain 40-42/Luuvensweg 40-42  
 B-1000 Bruxelles/Brussel  
 Tél. (32-2) 552 22 11  
 Fax (32-2) 511 01 84  
 E-mail: eusales@just.gov.be

**DANMARK**

**J. H. Schultz Information A/S**  
 Herstedvang 12  
 DK-2620 Albertslund  
 Tlf. (45) 43 63 20 00  
 Fax (45) 43 63 19 69  
 E-mail: schultz@schultz.dk  
 URL: <http://www.schultz.dk>

**DEUTSCHLAND**

**Bundesanzeiger Verlag GmbH**  
 Vertriebsabteilung  
 Amsterdamer Straße 192  
 D-50755 Köln  
 Tel. (49-221) 97 66 80  
 Fax (49-221) 97 66 82 78  
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de  
 URL: <http://www.bundesanzeiger.de>

**ΕΛΛΑΔΑ/GREECE**

**G. C. Eleftherioudakis SA**  
 International Bookstore  
 Pangossimou 17  
 GR-10564 Athina  
 Tel. (30-1) 331 41 80/12/3/4/5  
 Fax (30-1) 325 94 99  
 E-mail: elebooks@net.gr  
 URL: <http://elebooks@hellasnet.gr>

**ESPAÑA**

**Boletín Oficial del Estado**  
 Trafalgar, 27  
 E-28071 Madrid  
 Tel. (34) 915 38 21 11 (libros)  
 913 84 17 15 (suscripción)  
 Fax (34) 915 38 21 21 (libros)  
 913 84 17 14 (suscripción)  
 E-mail: clientes@com.boe.es  
 URL: <http://www.boe.es>

**Mundi Prensa Libros, SA**

Castelló, 37  
 E-28001 Madrid  
 Tel. (34) 914 36 37 90  
 Fax (34) 915 75 39 98  
 E-mail: libreria@mundiprensa.es  
 URL: <http://www.mundiprensa.com>

**FRANCE**

**Journal officiel**  
 Service des publications des CE  
 26, rue Deseaix  
 F-75727 Paris Cedex 15  
 Tél. (33) 140 58 77 31  
 Fax (33) 140 58 77 00  
 E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr  
 URL: <http://www.journal-officiel.gouv.fr>

**IRELAND**

**Alan Hanna's Bookshop**  
 270 Lower Rathmines Road  
 Dublin 6  
 Tel. (353-1) 496 73 98  
 Fax (353-1) 496 02 39  
 E-mail: hanna@sio.ie

**ITALIA**

**Licosa SpA**  
 Via Duca di Calabria, 1/1  
 Casella postale 552  
 I-50125 Firenze  
 Tel. (39) 055 64 83 31  
 Fax (39) 055 64 12 57  
 E-mail: licosa@licosa.com  
 URL: <http://www.licosa.com>

**LUXEMBOURG**

**Messageries du livre S.A.R.L.**  
 5, rue Raiffeisen  
 L-2411 Luxembourg  
 Tél. (352) 40 10 20  
 Fax (352) 49 06 61  
 E-mail: mail@mdl.lu  
 URL: <http://www.mdl.lu>

**NEDERLAND**

**SDU Servicecenter Uitgevers**  
 Christoffel Plantijnstraat 2  
 Postbus 20014  
 2500 EA Den Haag  
 Tel. (31-70) 378 98 80  
 Fax (31-70) 378 97 83  
 E-mail: sdu@sdu.nl  
 URL: <http://www.sdu.nl>

**PORTUGAL**

**Distribuidora de Livros Bertrand L.d.º**  
 Grupo Bertrand, S.A.  
 Rua das Terras dos Vales, 4-A  
 Apartado 60037  
 P-2700 Amadora  
 Tel. (351) 214 95 87 87  
 Fax (351) 214 95 02 55  
 E-mail: db@ip.pt

**Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA**  
 Sector de Publicações Oficiais  
 Rua da Escola Politécnica, 135  
 P-1250-100 Lisboa Codex  
 Tel. (351) 213 94 57 00  
 Fax (351) 213 94 57 50  
 E-mail: spoco@incm.pt  
 URL: <http://www.incmm.pt>

**SUOMI/FINLAND**

**Akateeminen Kirjakauppa/  
 Akademiska Bokhandeln**  
 Keskuskatu 1/Centralgatan 1  
 PL/PB 128  
 FN-00101 Helsinki/Helsingfors  
 P./Pln (358-9) 121 44 35  
 F./fax (358-9) 121 44 35  
 Sähköposti: sps@akateeminen.com  
 URL: <http://www.akateeminen.com>

**SVERIGE**

**BTJ AB**

Traktörvägen 11-13  
 S-221 82 Lund  
 Tlf. (46-46) 18 00 00  
 Fax (46-46) 30 79 47  
 E-post: btju-pub@btj.se  
 URL: <http://www.btj.se>

**UNITED KINGDOM**

**The Stationery Office Ltd**  
 Customer Services  
 PO Box 29  
 Norwich NR3 1GN  
 Tel. (44) 870 60 05-522  
 Fax (44) 870 60 05-533  
 E-mail: book.orders@thesoc.co.uk  
 URL: <http://www.officialnet.com>

**ISLAND**

**Bokabud Larusar Blöndal**  
 Skólavörðustíg, 2  
 IS-101 Reykjavík  
 Tel. (354) 552 55 40  
 Fax (354) 552 55 60  
 E-mail: bokabud@simnet.is

**SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA**

**Euro Info Center Schweiz**  
 c/o OSEC Business Network Switzerland  
 Stampfenbachstraße 85  
 PF 492  
 CH-8005 Zürich  
 Tel. (41-1) 365 53 15  
 Fax (41-1) 365 54 11  
 E-mail: etcs@osec.ch  
 URL: <http://www.osec.ch/etcs>

**BÄLGARIJA**

**Europress Romania Ltd**  
 59, Blvd Vitosha  
 BG-1000 Sofia  
 Tel. (359-2) 980 37 66  
 Fax (359-2) 980 42 30  
 E-mail: Milena@mt.com.bg  
 URL: <http://www.europress.bg>

**CYPRUS**

**Cyprus Chamber of Commerce and Industry**  
 PO Box 21455  
 CY-1509 Nicosia  
 Tel. (357-2) 88 97 52  
 Fax (357-2) 66 10 44  
 E-mail: demetrap@ccci.org.cy

**EESTI**

**Eesti Kaubandus-Tööstuskoda**  
 (Estonian Chamber of Commerce and Industry)  
 Toom-Kooli 17  
 EE-10130 Tallinn  
 Tel. (372) 646 02 44  
 Fax (372) 646 02 44  
 E-mail: info@koda.ee  
 URL: <http://www.koda.ee>

**HRVATSKA**

**Mediatrade Ltd**  
 Pavia Hatza 1  
 HR-10000 Zagreb  
 Tel. (385-1) 481 94 11  
 Fax (385-1) 481 94 11

**MAGYARORSZÁG**

**Euro Info Service**  
 Szt. István krt.12  
 III emelet/1A  
 PO Box 1039  
 H-117 Budapest  
 Tel. (36-1) 329 21 70  
 Fax (36-1) 349 20 53  
 E-mail: euroinfo@euroinfo.hu  
 URL: <http://www.euroinfo.hu>

**MALTA**

**Miller Distributors Ltd**  
 Malta International Airport  
 PO Box 25  
 Luqa LQA 05  
 Tel. (356) 86 44 88  
 Fax (356) 87 67 99  
 E-mail: gwirth@usa.net

**NORGE**

**Swets Blackwell AS**  
 Hans Nielsen Hauges gt. 39  
 Boks 4001 Nydalen  
 N-0425 Oslo  
 Tel. (47) 23 40 00 00  
 Fax (47) 23 40 00 01  
 E-mail: info@no.swetsblackwell.com  
 URL: <http://www.swetsblackwell.com/no>

**POLSKA**

**ArS Polonia**  
 Krakowskie Przedmieście 7  
 Skrz. pocztowa 1001  
 PL-00-350 Warszawa  
 Tel. (48-22) 826 12 01  
 Fax (48-22) 826 82 40  
 E-mail: books119@arspolona.com.pl

**ROMÂNIA**

**Euromedia**  
 Str. Dionisie Lupu nr. 65, sector 1  
 PC-70184 Bucuresti  
 Tel. (40-1) 315 44 03  
 Fax (40-1) 312 96 46  
 E-mail: euromedia@mailcity.com  
 URL: <http://www.euromedia.ro>

**SLOVAKIA**

**Centrum VTI SR**  
 Nám. Slobody, 19  
 SK-81223 Bratislava  
 Tel. (421-7) 54 41 83 64  
 Fax (421-7) 54 41 83 64  
 E-mail: europ@ib01.silk.stuba.sk  
 URL: <http://www.silk.stuba.sk>

**SLOVENIJA**

**GV Založba**  
 Dunajska cesta 5  
 SLO-1000 Ljubljana  
 Tel. (386) 613 09 1804  
 Fax (386) 613 09 1805  
 E-mail: europ@gvstnisk.si  
 URL: <http://www.gvzalozba.si>

**TÜRKIYE**

**Dünya İntofel AS**  
 100, Yi Mahallesi 34440  
 TR-00550 Bagcilar/İstanbul  
 Tel. (90-212) 629 46 89  
 Fax (90-212) 629 46 27  
 E-mail: aktuelinfo@dunya.com

**ARGENTINA**

**World Publications SA**  
 Av. Coronda 1877  
 C1201 AA Buenos Aires  
 Tel. (54-11) 48 15 81 56  
 Fax (54-11) 48 15 81 56  
 E-mail: wptbooks@novia.com.ar  
 URL: <http://www.wptbooks.com.ar>

**AUSTRALIA**

**Hunter Publications**  
 PO Box 404  
 Abbotsford, Victoria 3067  
 Tel. (61-3) 94 17 61 11  
 Fax (61-3) 94 17 61 14  
 E-mail: ipdavies@ozemail.com.au

**BRESIL**

**Livraria Camões**  
 Rua Bittencourt da Silva, 12 C  
 CEP 00043-900 Rio de Janeiro  
 Tel. (55-21) 262 47 76  
 Fax (55-21) 262 47 76  
 E-mail: livraria.camoes@incm.com.br  
 URL: <http://www.incmm.com.br>

**CANADA**

**Les éditions La Liberté Inc.**  
 3020, chemin Sainte-Foy  
 Sainte-Foy, Québec G1X 3V6  
 Tel. (1-418) 656 37 63  
 Fax (1-800) 567 54 49  
 E-mail: liberte@mediom.qc.ca

**Renouf Publishing Co. Ltd**

5369 Chemin Canotek Road, Unit 1  
 Ottawa, Ontario K1J 9J3  
 Tel. (1-613) 746 26 65  
 Fax (1-613) 745 76 60  
 E-mail: order деп@renoufbooks.com  
 URL: <http://www.renoufbooks.com>

**EGYPT**

**The Middle East Observer**  
 41 Sherif Street  
 Cairo  
 Tel. (20-2) 392 69 19  
 Fax (20-2) 393 97 32  
 E-mail: inquiry@meobserver.com  
 URL: <http://www.meobserver.com>

**MALAYSIA**

**EBIC Malaysia**  
 Suite 45.02, Level 45  
 Plaza MBI (Letter Box 45)  
 8 Jalan Yap Kwan Seng  
 50450 Kuala Lumpur  
 Tel. (60-3) 21 62 92 98  
 Fax (60-3) 21 62 61 98  
 E-mail: ebic@mbi.net.my

**MEXICO**

**Mundi Prensa México, SA de CV**  
 Río Pánuco, 141  
 Colonia Cuauhtémoc  
 MX-06500 Mexico, DF  
 Tel. (52-55) 533 56 58  
 Fax (52-55) 514 67 89  
 E-mail: 101545-2361@compuserve.com

**SOUTH AFRICA**

**Eurochamber of Commerce in South Africa**  
 PO Box 781738  
 2148 Sandton  
 Tel. (27-11) 884 39 52  
 Fax (27-11) 883 55 73  
 E-mail: info@eurochamber.co.za

**SOUTH KOREA**

**The European Union Chamber of Commerce in Korea**  
 5th Fl. The Shilla Hotel  
 202, yangchung-dong 2 Ga, Chung-ku  
 Seoul 100-392  
 Tel. (82-2) 22 53-5631/4  
 Fax (82-2) 22 53-5636/6  
 E-mail: eucock@eucock.org  
 URL: <http://www.eucock.org>

**SRI LANKA**

**EBIC Sri Lanka**  
 Trans Asia Hotel  
 115 Sir Chittampalam  
 A. Gardiner Mawatha  
 Colombo 2  
 Tel. (94-1) 074 71 50 78  
 Fax (94-1) 44 87 79  
 E-mail: ebic@sri.lk

**TAI-WAN**

**Tyecon Information Inc**  
 PO Box 81-466  
 105 Taipei  
 Tel. (886-2) 87 12 88 86  
 Fax (886-2) 87 12 47 47  
 E-mail: euטיפe@ms21.hinet.net

**UNITED STATES OF AMERICA**

**Bernan Associates**  
 4611-F Assembly Drive  
 Lanham MD 20706-4391  
 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)  
 Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax)  
 E-mail: query@bernan.com  
 URL: <http://www.bernan.com>

**ANDERE LÄNDER  
 OTHER COUNTRIES  
 AUTRES PAYS**

**Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer  
 Wahl/Please contact the sales office of  
 your choice/Veuillez vous adresser au  
 bureau de vente de votre choix**  
 Office for Official Publications of the European  
 Communities  
 2, rue Mercier  
 L-2985 Luxembourg  
 Tel. (352) 29 29-42455  
 Fax (352) 29 29-42758  
 E-mail: info-nfo-@pccs@cec.eu.int  
 URL: <http://publications.eu.int>

# EUROPÄISCHES PARLAMENT



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION



EUROPÄISCHE KOMMISSION



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

ISBN 92-894-1901-6



9 789289 419017 >